



Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)

15426/17
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0321 (NLE)**

AELE 93
EEE 63
N 64
ISL 56
FL 45
ECO 75
INST 455
MI 929

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Dezember 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 726 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 726 final - ANNEX.

Anl.: COM(2017) 726 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.12.2017
COM(2017) 726 final

ANNEX

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS Nr. .../2017 DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

vom

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2016/802 wird die Richtlinie 1999/32/EWG des Rates² aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält Nummer 21ad (Richtlinie 1999/32/EG des Rates) folgende Fassung:

„32016 L 0802: Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

„In Artikel 2 Buchstabe n werden nach den Wörtern „Artikel 349 AEUV“ die Wörter „Island in Bezug auf das gesamte Hoheitsgebiet“ eingefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/802 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

¹ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58.

² ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*[Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]